

Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in Pfarrheimen

(Stand: 29.06.2020)

In Pfarrheimen gibt es Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Nicht alle sind erlaubt und z.T. sind unterschiedliche Hygienevorschriften zu beachten. Maßgebend ist hierbei die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ggf. Einzelverfügungen.

Folgendes Allgemeines Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen kann für alle Veranstaltungen in Pfarrheimen angewendet werden, ggf. mit örtlichen Anpassungen:

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Besucher/innen des Pfarrheimes aufzunehmen und datenschutzkonform aufzubewahren.
3. Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind grundsätzlich untersagt, Ausnahmen u.U. in der Jugendarbeit oder Eltern-Kind-Gruppen.
4. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
5. Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung von allen Teilnehmer/innen zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
6. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
7. Kleingruppenarbeit ist unter Wahrung der Abstandregelung möglich.
8. Kein Austausch von Arbeitsmaterialien; das Berühren derselben Gegenstände soll möglichst vermieden werden.
9. Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
10. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
11. Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
12. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
13. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein Austausch untereinander ist nicht zulässig.
14. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
15. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes / der Konzepte sollte gut und praktikabel geregelt werden.

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt	Schutzkonzept	Wo geregelt? 6. Schutzmaßnahmenverordnung
KV-Sitzungen			x	Allgemein	§5 (2)
PGR-Sitzungen			x	Allgemein	§5 (2)
Kommunion- und Firmvorbereitungsgruppen			x	Jugendarbeit	§5 (2)
Pfarrfeste, Empfänge	x				§2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum
Ministrantengruppen, Jugendgruppen			x	Jugendarbeit	§5 (2)
Seniorenkreise	x		x	Allgemein	§5 (2)
Chorproben mit Kindern, Jugendlichen od. Erwachsenen) (routinemäßig, z. B. wöchentlich)			x	Eigenes Schutzkonzept	
Laienmusik: gemeinsames Üben und Proben von Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen inkl. Leiter			x	Staatliches Schutzkonzept für den „Probetrieb von Laienmusikgruppen“	Der Mindestabstand zwischen den Musikern muss zwei Meter, bei Blasinstrumenten drei Meter betragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen alle Musiker tragen – außer bei Blasinstrumenten. Das Kondenswasser von Blasinstrumenten darf nicht auf den Boden abgelassen werden, sondern in ein eigenes Gefäß und muss selbst entsorgt werden. Außerdem sollen die Proben nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt	Schutzkonzept	Wo geregelt? 6. Schutzmaßnahmenverordnung
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienste			x	Schutzkonzept Gottesdienste	§6
Bibelkreise			x	Schutzkonzept Gottesdienst / All	je nach inhaltlicher Ausrichtung als geistliches Angebot (Gebet) oder als Erwachsenenbildungsangebot (theologische Erläuterungen zur Heiligen Schrift) §
Musikschule/Musiklehrer Einzelunterricht	x			Eigenes Schutzkonzept, Gesangsunterricht nur einzeln erlaubt	
Gemeinderatsitzung Fraktionssitzung			x	Allgemein	§2(3), §5(2)
Schulen für (Abschluss-)Prüfungen			x	Allgemein	§5(2)
Katholische Erwachsenenbildung			x	Allgemein	§17
Familienkreise			X	Ggf.	
Mutter-Kind-Gruppe		x	x		sofern staatlich erlaubt z. B. Großtagespflege oder Kinderbeaufsichtigung nach § 3 S. 2 5. BaylFSMV Da bei kleinen Kindern der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, empfiehlt sich eine Orientierung an der Handreichung des StMAS für die Kindertagesbetreuung. Dann dürfen die teilnehmenden Kinder untereinander in Kontakt kommen.

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt	Schutzkonzept	Wo geregelt? 6. Schutzmaßnahmenverordnung
Sportgruppen wie z. B. Fitness- und Gymnastikgruppe/ Ausdauertraining	x				eigenes Schutz- und Hygienekonzept erforderlich, in Pfarrheimen nicht umsetzbar
Empfänge, Familienfeiern, Jugendpartys	x				§2

Hilfreiche Links:

- Jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: [verkuendung-bayern.de/baymbl](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl)
- Fragen zu Corona: corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/
- Hilfe für die Erstellung eines Hygienekonzeptes zum Schutz vor SARS-CoV-2 für Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Regensburg: bja-regensburg.de
- Hygienekonzept für die Durchführung von Chorproben: kirchenmusik-regensburg.de

T. Pinzer

Hauptabteilung Seelsorge